

Satzung des Bibelbund e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Bibelbund e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Stellung zur Bibel

- (1) Die Mitglieder bekennen, dass allein die Bibel Alten und Neuen Testamentes nach ihrem Selbstzeugnis bis in den Wortlaut hinein das durch göttliche Inspiration empfangene, wahre Wort Gottes und verlässliche Zeugnis von seiner Offenbarung in der Geschichte ist. Sie halten an der völligen Zuverlässigkeit und sachlichen Richtigkeit aller biblischen Aussagen - auch in geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht - sowie ihrer uneingeschränkten Geltung in ihrem heilsgeschichtlichen Zusammenhang fest. Sie bezeugen, dass die Bibel keinen wirklichen Widerspruch enthält, sondern eine von Gott gewirkte Einheit ist. Sie ist Heilmittel, das Glauben schafft, und in allem, was sie sagt, uneingeschränkte göttliche Autorität und Norm für Lehre und Leben.
- (2) Der Bibelbund stimmt der „Chicago-Erklärung zur Irrtumslosigkeit der Bibel“ vollumfänglich zu.

§ 3 Zweck

Aufgaben des Vereins sind

- a) gemeinsamer Kampf für den ein für allemal in der Bibel überlieferten Glauben (Phil 1,27.28; Jud 3), wobei die Wahrheit in Liebe festgehalten werden soll,
- b) Auseinandersetzung mit der Bibelkritik aller Art und deren Widerlegung sowie Abwendung aller Lehren, die neben der Bibel Geltung beanspruchen oder sie verdrehen,
- c) Förderung des persönlichen und gemeinsamen Bibellesens zur Erfahrung der rettenden Kraft des Wortes Gottes sowie die Anregung und Anleitung zum persönlichen und gemeinsamen Studium der biblischen Bücher und der Literatur aus angrenzenden Gebieten,
- d) Durchführung von Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Bibelwochen, Seminaren und Freizeiten sowie Herausgabe wissenschaftlicher und allgemeinverständlicher Literatur zum Alten und Neuen Testament und zu angrenzenden Gebieten (z.B. Sprachforschung, Archäologie, Naturwissenschaft),
- e) Herausgabe einer Zeitschrift, die das Interesse für die Bibel und die Liebe zu ihr wecken und vertiefen, ihr Verständnis fördern sowie ihre göttliche Autorität festhalten und bezeugen und die Leser in der Auseinandersetzung um die Bibel in ihrer persönlichen Stellung zur Bibel festigen und gewiss machen soll,
- f) Pflege der Verbindung zu bibeltreuen Vereinigungen entsprechender Glaubensgrundlage über Ländergrenzen hinweg, und, soweit möglich, deren Förderung, insbesondere die Pflege der Verbindung mit dem Arbeitskreis 'Bibelbund International'.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht nur natürlichen Personen offen.
- (2) Weitere Voraussetzungen einer Mitgliedschaft sind
 - a) Glaube an Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn,
 - b) ungeteilte Übereinstimmung mit der Stellung des Vereins zur Bibel sowie mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf entsprechendes schriftliches Gesuch, dem eine persönliche Erklärung über die Voraussetzungen nach Abs. 2 beizufügen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Ständige Ausschuss.

Im Falle einer Ablehnung ist der Ständige Ausschuss nicht verpflichtet, über die Gründe Auskunft zu erteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit möglich ist.
 - b) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund zulässig ist. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn eine der in Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen fehlt oder entfällt. Über den Ausschluss entscheidet der Ständige Ausschuss.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn fällige Zahlungen trotz zweifacher Zahlungserinnerung nicht beglichen werden, oder wenn eine Zustellung von Sendungen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift wegen Wegzugs nicht möglich ist. Im letzteren Fall lebt die Mitgliedschaft ohne erneuten Antrag wieder auf, sofern innerhalb von 6 Kalendermonaten die neue Anschrift dem Verein mitgeteilt wird.
- (5) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag nach Selbsteinschätzung; als Mindestbeitrag ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag zu entrichten. Der Bezugspreis für die Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten. Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ständige Ausschuss,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB,
- d) die Regionalvertretung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) der dritte Teil der Mitglieder des Ständigen Ausschusses oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins schriftlich eine Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ständigen Ausschusses. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden oder dem Ständigen Ausschuss festgesetzt. Anregungen zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Ständigen Ausschuss herantragen. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder den Sekretär; sie ist spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung durch Aufgabe bei der Post oder durch persönliche Übergabe zu bewirken. Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann stattdessen durch fristgerechte Mitteilung in der Zeitschrift des Vereins erfolgen. Mitglieder, die nicht Bezieher der Zeitschrift des Bibelbundes sind, sind auch in diesem Fall schriftlich einzuladen.
- (4) Grundsätzlich führt der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Abs. (3) Satz 5 erster Halbsatz findet Anwendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl und Abwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses sowie über die Bestätigung einer Zuwahl gemäß § 9 Abs. (1) Satz 4,
 - b) alle grundlegenden Aktivitäten, Maßnahmen und Anliegen des Vereins,
 - c) die Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Ständigen Ausschusses und des Vorstandes.
 - e) den Mindestbeitrag,
 - f) eine Änderung der Satzung,
 - g) eine Beteiligung des Vereins an anderen Zusammenschlüssen oder juristischen Personen; eine Beteiligung darf nur unter voller Wahrung der Stellung des Vereins zur Bibel und der Zwecke des Vereins erfolgen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; die Protokollführung obliegt grundsätzlich dem Sekretär. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterschreiben; es hat zu enthalten
 - a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
 - b) die Namen des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Protokollführers,

- c) die Namen der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - f) die zur Beschlussfassung gestellten Anträge unter Angabe von Art und Ergebnis der Abstimmung.
- Darüber hinaus kann das Protokoll Angaben über den Verlauf der Versammlung und die wesentlichen Beiträge zu den Beratungspunkten enthalten.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt; bei Wahlen und Abwahlen wird geheim mittels einheitlich vorformulierter und gestalteter Stimmzettel abgestimmt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. (5), Buchstabe a) [Wahlen zum Ständigen Ausschuss] erfolgen auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses. Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung hierzu kommen nur zur Abstimmung, wenn sie mindestens vierzehn Kalendertage vor der Wahl und von mindestens fünf Mitgliedern unterschriftlich an den Sekretär unterbreitet werden; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Bei Wahlen zum Ständigen Ausschuss hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch nicht mehr als 12 Stimmen. Pro Kandidat kann nur 1 Stimme vergeben werden. Der Stimmzettel muss pro Kandidat eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“ aufweisen. Gewählt sind die Kandidaten, welche mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht haben. Haben mehr als 12 Kandidaten für einen Sitz im Ständigen Ausschuss kandidiert, so sind jeweils die Kandidaten gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen erreicht haben. Haben in diesem Falle Kandidaten gleich viele Ja-Stimmen erreicht, so entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mindestens 2 Mitglieder, welche die Stimmzettel auswerten und das Ergebnis bekannt geben.
- (5) Eine Abstimmung nach § 7 Abs. (5) Buchstabe d) [Entlastung von Vorstand und Ständigem Ausschuss] findet für alle Mitglieder des Ständigen Ausschusses und des Vorstandes im Block statt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung betrifft
 - a) seine Entlastung als Mitglied des Ständigen Ausschusses und/oder des Vorstandes, auch nicht, wenn eine Entlastung im Block stattfindet.
 - b) ein Rechtsgeschäft mit ihm, seinem Ehegatten, seinem Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad.
 - c) eine andere persönliche Angelegenheit mit ihm oder einer unter Buchst. b) genannten Person.

§ 9 Ständiger Ausschuss

- (1) Dem Ständigen Ausschuss gehören an
 - a) sechs bis zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Ständigen Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Ständige Ausschuss für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen; die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung,
 - b) kraft Amtes der Schatzmeister, der Sekretär, der Theologische Referent, der Schriftleiter und der Verlagsleiter des Vereins. Die Vereinigung von zwei oder drei Ämtern in einer Person, sowie Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Der Ständige Ausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses und dessen Vertreter; wählbar sind die in Abs. (1) Buchstabe a) genannten Mitglieder des Ständigen Ausschusses. Das Amt erlischt mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vertreters des Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das lebensälteste oder ein vom Ständigen Ausschuss bestimmtes Mitglied den Vorsitz. Ebenfalls wählt der Ständige Ausschuss für die Dauer seiner Amtszeit (bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Ständigen Ausschusses) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder den Schatzmeister, den Sekretär, den Theologischen Referent, den Schriftleiter und den Verlagsleiter des Vereins. Die Vereinigung von 2 oder 3 Ämtern in einer Person sowie Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Der Ständige Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Der Ständige Ausschuss muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so können bei Bedarf zwei Mitglieder den Ständigen Ausschuss einberufen.

- (4) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder, die am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreter beteiligt sind, können nicht abstimmen. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Bei Wahlen und Abwahlen wird geheim abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung des Ständigen Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; § 7 Abs. 6 [Protokollierung der Mitgliederversammlung] gilt entsprechend. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses unverzüglich zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen seit Zugang derselben schriftlich einzulegen; über sie wird in der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses entschieden.
- (6) Der Ständige Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Der Ständige Ausschuss nimmt die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben sowie alle weiteren im Verein anfallenden Geschäfte wahr, soweit die letzteren in der Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind oder dem Vorstand vom Ständigen Ausschuss generell oder im Einzelfall übertragen werden. Insbesondere obliegt es dem Ständigen Ausschuss, über die Einhaltung der in den §§ 2 und 3 niedergelegten Grundsätze und Anliegen zu wachen.
- (8) Abwahlen erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Mit Rückgabe der Vereinsmitgliedschaft entfallen alle Ämter im Verein.

§10 Der Vorstand

- (1) Den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden jeweils der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses und dessen Vertreter sowie der Schatzmeister, der Sekretär, der Schriftleiter, der Verlagsleiter und der Theologische Referent.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand nimmt die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben wahr, sowie Aufgaben, die ihm vom Ständigen Ausschuss generell oder im Einzelfall übertragen werden.
- (4) Vorsitzender des Vorstandes und dessen Vertreter sind kraft Amtes der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses und dessen Vertreter.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Über eine etwaige Vergütung beschließt der Ständige Ausschuss unter Ausschluss des Betroffenen. Eine Vergütung hat nur auf Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages zu erfolgen.

§11 Regionalvertretung

Zum Zweck der Pflege des Kontaktes mit den Mitgliedern und den Lesern der Zeitschrift sowie zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins in einer bestimmten Region kann der Ständige Ausschuss nach Bedarf regionale Arbeitskreise einsetzen; er hat dabei den Namen des Arbeitskreises und dessen gebietsmäßige Abgrenzung genau festzulegen. Die Mitglieder der regionalen Arbeitskreise sind die dort ansässigen Vereinsmitglieder. Initiativen zu diesem Zweck aus dem Kreis der Mitglieder sind willkommen. Die Regionalarbeit hat ein Vereinsmitglied als Ansprechpartner zu benennen, der dem Ständigen Ausschuss gegenüber verantwortlich ist.

§12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für einen Beschluss, der eine Änderung der §§ 2 und 3 enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses und sein Vertreter sind einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren; die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei andere Mitglieder des Ständigen Ausschusses mit der Liquidation beauftragen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, wobei eine solche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft gewählt werden soll, die den bisherigen Zweck „Bibelübersetzung oder Bibelverbreitung“ verfolgt oder einem diesem Zweck ähnliche Zwecksetzung verfolgt. Die Auswahl der Körperschaft wird dem Vorstand überlassen.